Ergänzende Bedingungen Strom
der Stadtwerke Eutin GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Eutin GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen (www.stadtwerke-eutin.de).

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses sowie die Höhe der Absicherung richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten und nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung (siehe Preisblatt Position 1.1.1.a-c).

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Eutin GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NAV. Die Netzanschlusskosten für Standard-Neuanschlüsse setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 50 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Eutin GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Stadtwerke Eutin GmbH gem. Preisblatt (Position 1.1.3.a-b) vergütet.

1.1.4 Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der Stadtwerke Eutin GmbH für einen gemeinsamen Netzanschluss durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten (gilt nicht für den Baukostenzuschuss) gewährt (siehe Preisblatt Position 1.1.4). Der Rabatt entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gem. Ziff. 1.1.3.

1.1.5 Soll der Hausanschlusskasten auf einer brennbaren Wand montiert werden, sind die Voraussetzungen nach DIN VDE-AR-N 4100 Abschnitt 5.5.2. zu erfüllen.
Auf brennbaren Wänden, z. B. Holzwänden, blechbekleideten Holzwänden, Gipskarton-wänden müssen das Netzanschlusskabel und der Hausanschlusskasten auf einer lichtbogenfesten Unterlage verlegt werden. Diese Unterlage muss allseitig 150 mm überstehen. Das Netzanschlusskabel darf nicht durch brennbare Wände geführt werden (siehe Preisblatt Position 1.1.5).

1.1.6 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen

des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.1.7 Hauseinführungen in Neubauten sind in Ein- oder Mehrspartenhauseinführungen auszuführen. Für den Einbau und die Abdichtung der Gebäudeeinführung in den Baukörper ist der Bauherr verantwortlich.
Bis einschl. 69 kW ist eine Mehrspartenhauseinführung einsetzbar. (Die Mehrsparten-einführung eignen sich nur für Kabel bis 34 mm.)
Bei einem Hausanschluss ab 70 kW ist zwingend eine Einspartenhauseinführung mit dem entsprechendem Spartendichtelement von z.B. 48-51 mm vorzusehen (die Durchmesser der Dichtelemente sind je nach Hersteller unterschiedlich).
Im Kellerbereich sind Mehrspartenhauseinführungen einsetzbar, oder für Stromhaus-einführungen Kernbohrungen von 100 mm Durchmesser realisierbar. Hier sind dann 2 Ringraumdichtungen für Kabel entsprechend des Kabeldurchmesser bereitzustellen.

1.1.8 Neuanschluss Standard
Für einen Neuanschluss Standard, in einem bereits erschlossenen Wohngebiet, gelten die im Preisblatt genannten Beträge einschl. 15 m Anschlusslänge zum nächsten möglichen Netzverknüpfungspunkt unter standardmäßigen Bedienungen, z.B. wassergebundene Oberflächen, Gehwegplatten, Pflasterflächen oder Rasenflächen.
Bei Abweichungen wie z.B. tritt Position 1.2 in Kraft.

1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss

Für Anschlüsse, die nach Art, Lage, Dimension, Länge, Oberfläche (mit Asphalt, Klinker hochkant mit und ohne Beton, Kopfsteinpflaster, gegossener Beton usw.), sowie Parallelverlegung an Bahnstrecken, Gleis-, Straßen- oder Gewässerquerungen, notwendige Bohrspülverfahren usw., wird für den Anschlussnehmer ein individuelles Angebot zum Festpreis erstellt.
Hausanschlüsse der Bauform II und III werden grundsätzlich mit einem Kabelverteilerschrank hergestellt.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NAV.

1.3.2 Die Kosten für eine Anschluss-/Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschlusssicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung bzw. durch Auswechslung eines Hausanschlusskastens werden gemäß im Preisblatt Position 1.3.2.a-b genannter Beträge berechnet.

1.3.3 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau (siehe Preisblatt Position 1.3.3).

1.3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.4 Standard-Netzanschlüsse (NA)

Leistungsstufen		Bauweise	
		max. Belastbarkeit des	
(kW)	**(A)**	**HA (A)**	**Nr.**
bis 30	3x 50		
bis 44	3x 63	100	I
bis 55	3x 80		
bis 69	3x 100		
bis 87	3x 125		
bis 111	3x 160	200	II
bis 138	3x 200		
bis 173	3x 250	250	III

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Absicherung der Netzanschlüsse zuzuordnen.

1.5 Zeitlich befristeter Anschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Schausteller, Baustromanschluss) hat der Kunde auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz Stadtwerke Eutin GmbH heranzuführen. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Eutin GmbH wird pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 1.5.a-c).
Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

1.6 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der Stadtwerke Eutin GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die Stadtwerke Eutin GmbH den Anschluss ablehnen oder davon

abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

1.7 Wiederverbinden

Das Wiederverbinden eines getrennten Netzanschlusses wird nach schriftlicher Beauftragung ausgeführt. Die Kosten richten sich nach dem Preisblatt und werden vom Auftraggeber übernommen (siehe Preisblatt Position 1.7).

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Eutin GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Eutin GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der Niederspannungsverteilungsanlagen erforderlich werden, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die Niederspannungs-Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederspannungsverteilnetz der Stadtwerke Eutin GmbH ist im Preisblatt Position 2.0 aufgeführt. Gemäß §11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Eutin GmbH pauschalierte Baukostenzuschüsse (BKZ) in Rechnung.

Bis zu einer Grenze von 30 kW (3x 50 A) wird kein BKZ erhoben.

Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzanschluss.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzungen

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage (gilt nur für Standard-Zähler), ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.1.a-c).

Die Inbetriebsetzung wird durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Eutin GmbH oder einen Beauftragten durchgeführt.

Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzungen

Eine außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler, z.B. Wandlermessung, Mehrtarifzähler mit Steuergerät, etc.), wird dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.2.a-e).

Die Inbetriebsetzung wird durch die Stadtwerke Eutin GmbH oder einen Beauftragten durchgeführt.

Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

Ab einer Jahresarbeit größer 100.000 kWh ist durch den Netzbetreiber eine Leistungsmessung vorgesehen.

3.3 Auswechseln von Sicherungen

Die Kosten für die Auswechselung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind, sowie die dann notwendige Inbetriebsetzung werden pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.3.a-b).

3.4 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Eutin GmbH – ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt Position 3.4).

In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Eutin GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt Position 4.1) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4.2 Zählerauswechselung
Der Pauschalpreis für die Zählerauswechslung beinhaltet die Auswechslung eines Standard-Zählers (siehe Preisblatt Position 4.2).

4.3 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen
Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten (siehe Preisblatt Position 4.3).

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de.

Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)
Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten und ggf. der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung der Leistung fällig.

Bei einem größeren Leistungsumfang kann die Stadtwerke Eutin GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten (siehe Preisblatt Position 6.0) und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)
Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser pauschal abgerechnet (siehe Preisblatt Position 7.2.b).

Die Aufhebung einer Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.1 Einstellung der Versorgung
Für die Einstellung der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.1.a-b berechnet.

7.2 Wiederaufnahme der Versorgung
Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.2.a-b berechnet.

8. Datenverarbeitung
Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet (www.stadtwerke-eutin.de).

9. Haftung
Die Stadtwerke Eutin GmbH haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Eutin GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Stadtwerke Eutin GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

10. Dezentrale Erzeugungsanlagen
Die Bedingungen zum Anschluss einer dezentralen Erzeugungsanlage an das Stromnetz der Stadtwerke Eutin GmbH finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Eigenerzeugungsanlage werden pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 10.0).

Je nach Leistungsklasse der Eigenerzeugungsanlage werden weitere Kosten berechnet (siehe Preisblatt Position 10.1.a - 10.3.b).

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen
Die Stadtwerke Eutin GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-eutin.de abrufbar.

Die „Ergänzenden Bedingungen Strom" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Eutin, den 07.11.2023

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom
- Stadtwerke Eutin GmbH -

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
1.1.1.a	Neuanschluss Standard Bauform I	Grundpreis bis 3 x 100 A Absicherung bis 3 x 50 A (30 kW) ohne BKZ Inkl. Kabellänge bis zu 15m	672,27	800,00
		Je Meter Mehrlänge	16,81	20,00
1.1.1.b	Neuanschluss Standard Bauform II	Grundpreis bis 3 x 200 A Absicherung bis 3 x 50 A (30 kW) ohne BKZ wenn Kabelverteilerschrank vorhanden Inkl. Kabellänge bis zu 15m	840,34	1000,00
		Je Meter Mehrlänge	21,01	25,00
1.1.1.c	Neuanschluss Standard Bauform III	Grundpreis bis 3 x 250 A Absicherung bis 3 x 50 A (30 kW) ohne BKZ wenn Kabelverteilerschrank vorhanden Inkl. Kabellänge bis zu 15m	1008,40	1200,00
		Je Meter Mehrlänge	25,21	30,00
1.1.3.a	Kabelgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,72	8,00
1.1.3.b	Graben für Strom-Anschluss und Gas-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,40	10,00

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
1.1.4	Zeitgleich, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss der Stadtwerke Eutin GmbH	Rabatt auf die Netzanschlusskosten	-10%	
1.1.5	Lichtbogenfeste Platte: 0,5 m x 0,75 m	Liefern Liefern und Montieren	42,02 58,82	50,00 70,00
1.2	Außergewöhnlicher Neuanschluss	Abweichung vom Neuanschluss Standard		nach Aufwand
1.3.2.a	Anschluss/Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschluss-Sicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung	Bis 100 A Über 100 A	40,90 48,57	48,67 57,80
1.3.2.b	Anschluss-/ Anlagen-veränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	Bis 100 A Über 100 A	138,05 278,65	164,28 331,59
1.3.3	Trennung des Netzanschlusses		294,12	350,00
1.5.a	Zeitlich befristeter Netzanschluss für Schausteller (Einzelveranstaltung) oder Baustrom	bis 3 x 63 A bis 3 x 200 A	71,58 130,38	85,18 155,15
1.5.b	Zeitlich befristeter Netzanschluss für Großveranstaltungen (z.B. Stadtfest, Bluesfest, etc.)	3 x 63 A	65,00	77,35

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
1.5.c	Vorverlegter befristeter Anschluss	auf dem gewünschten Grundstück mit besonderer Vorbereitung (z.B. Holzkiste)	300,00	357,00
1.7	Wiederverbinden einen getrennten Hausanschlusses			nach Aufwand
2.0	Baukostenzuschuss Leistungspreis Die ersten 3x 50 A (30 kW) sind bereits berücksichtigt.	1 kW 44 kW 3 x 63 A 55 kW 3 x 80 A 69 kW 3 x 100 A 87 kW 3 x 125 A 111 kW 3 x 160 A 138 kW 3 x 200 A 173 kW 3 x 250 A	90,00 1260,00 2250,00 3510,00 5130,00 7290,00 9270,00 12.870,00	107,10 1499,40 2677,50 4176,90 6104,70 8675,10 11.566,80 15.315,30
3.1.a	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage		38,35	45,64
3.1.b	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	Zeitgleiche Inbetriebsetzung, je weitere Kundenanlage	15,34	18,26
3.1.c	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	Vergebliche Inbetriebsetzung	30,68	36,51
3.2.a	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Leistungsgemessene Kundenanlage (RLM-Kunde), ohne Wandler	63,00	74,97
3.2.b	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Leistungsgemessene Kundenanlage (RLM-Kunde), mit Wandler	84,00	99,96
3.2.c	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Zähleinrichtung SLP (Standardlastprofil: < 100.000 kWh Jahresarbeit), mit Wandler	52,50	62,48

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
3.2.d	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Rundsteuerempfänger bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen	40,00	47,60
3.2.e	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	Vergebliche Inbetriebsetzung	30,68	36,51
3.3.a	Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	Während der üblichen Geschäftszeiten	37,47	44,59
3.3.b	Auswechslung Schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, Zuschlag	13,22	15,73
3.4	Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter Plombenanschlüsse	33,06	39,34
4.1	Nachprüfung der Messeinrichtung / Auswechslung eines Zählers	Im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist, zusätzliche Kosten für das Eichamt	38,35	45,64 zzgl. Eichamt (ca. 70,00 € für das Eichamt)
4.2	Zählerauswechslung	Auswechslung eines Standard-Zähler auf Kundenwunsch	38,35	45,64
4.3	Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen	Je Kundenanlage		nach Aufwand
6.0	Mahngebühren	Je Vorgang	5,00	5,00

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
7.0	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messanlagen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet	Je Kundenanlage		nach Aufwand
7.1.a	Einstellung der Durchleitung/ Versorgung durch Sperrung des Zählers	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	52,50
7.1.b	Einstellung der Durchleitung/ Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	52,50
7.2.a	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	62,48
7.2.b	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	62,48
10.0	Dezentrale Erzeugungsanlagen	Inbetriebsetzungspauschale	114,00	135,66
10.1.a	PV/KWK- Anlagen 0 – 30 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Inbetriebsetzung Tonrundsteuerempfänger	40,00	47,60

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
10.1.b	PV/KWK-Anlagen 0 – 30 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Jährliche Miete Tonrundsteuerempfänger	50,00	59,50
10.2.a	PV/KWK-Anlagen 30 – 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Inbetriebsetzung fernsteuerbare Messeinrichtung	40,00	47,60
10.2.b	PV/KWK-Anlagen 30 – 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Jährliche Miete fernsteuerbare Messeinrichtung	50,00	59,50
10.3.a	PV/KWK-Anlagen > 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Inbetriebsetzung fernsteuerbare Messeinrichtung, Ist-Einspeisung abrufbar	40,00	47,60
10.3.b	PV/KWK-Anlagen > 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Jährliche Kosten Fernwirkanlage	84,00	99,96

Gültig ab 01.01.2024